

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 148

Potsdam, 29.04.2008

Ordnung für das studienfeldbezogene Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Feststellungsprüfungsordnung)

Herausgeber:
Der Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Ordnung für das studienfeldbezogene Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Feststellungsprüfungsordnung)

Der Fachbereichsrat Design hat am 10.05.2006 die Neufassung der Ordnung für das studienfeldbezogene Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung (Feststellungsprüfungsordnung) für den Masterstudiengang gemäß § 25 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 12 des BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BbgHG vom 11. Mai 2007 (GVBl. I, S. 94), erlassen. Die Feststellungsprüfungsordnung nimmt Bezug auf die Prüfungsordnung am Fachbereich Design ab der Fassung vom 10.11.2004 (ABK Nr. 95) aufsteigend.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Auswahl- und Feststellungsverfahrens
- § 2 Studienfeldbezogenes Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Studienfeldbezogene Auswahl und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Wiederholung des Auswahl- und Feststellungsverfahrens der studiengangbezogenen Eignung
- § 10 Gültigkeit
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden.

§ 1

Zweck des Auswahl- und Feststellungsverfahrens

- (1) Die Einschreibung an der Fachhochschule Potsdam für den Masterstudiengang Design setzt gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Auswahl- und Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design.
- (2) In dem Auswahl- und Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er ein geeignetes studienfeldbezogenes Proposal vorlegt und dass er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Studienfeldbezogenes Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung

- (1) Für Studienbewerber, die ein Masterstudium am Fachbereich Design der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Design ein studienfeldbezogenes Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung durchgeführt. Soweit Studienbewerber Feststellungen einer studiengangbezogenen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein studienfeldbezogenes Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung durchzuführen ist. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 soll jährlich ein- bis zweimal stattfinden. Der genaue Termin wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig durch Aushang, in der Presse und hochschuleigenen Veröffentlichungen bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Abteilung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten.

- (4) Bei der Bewerbung sind ein Proposal (ausführlicher Themenvorschlag) und der beantragte Masterstudiengang anzugeben.

zeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.

§ 3 Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des studienfeldbezogenen Auswahl- und Feststellungsverfahrens der studiengangbezogenen Eignung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Bewerberzahl.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professoren an. Für jedes gewählte Mitglied soll ein Vertreter gewählt werden. Prüfungsberechtigt sind Prüfer gemäß §18 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein von den Mitgliedern der Kommission gewählter Professor.
- (4) Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens

- (1) Das studienfeldbezogene Auswahl- und Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen Eignung gliedert sich in:
1. digitale Präsentation des Themenvorschlages (Proposal) für das Masterprojekt gemäß § 5, Abs. 2 verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission, gemäß § 3;
 2. digitale Präsentation eines Portfolios und ggf. Vorlage von maximal zehn Arbeitsproben der jüngsten Zeit und/oder Projekten und Veröffentlichungen auf Verlangen der Kommission.
- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
1. Bildmaterial bis zum Format DIN A0 oder digital
 2. Videokassetten- und Diapräsentationen
 3. Computerdarstellungen auf eigenen Rechnern
 4. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der gegebenen Prüfungs-

Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte ist der Bewerber verantwortlich.

- (3) Die Prüfung zur studienfeldbezogenen Auswahl und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung findet in den Einrichtungen der Hochschule statt. Die Präsentation kann in einer öffentlichen Veranstaltung als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Zur Prüfung werden Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen.
- (2) Für die Präsentation kann der ausführliche Themenvorschlag (Proposal) entweder ein selbst gewähltes oder ein vom Fachbereich Design vorgegebenes Projektthema sein. Es liegt im Ermessen des Fachbereichs, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen. Die Kriterien zur Bewertung eines Proposals sind jeweils dem aktuellen und studiengangbezogenen Zulassungsantrag zu entnehmen.

§ 6 Studienfeldbezogene Auswahl und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

- (1) Die studienfeldbezogene Auswahl des Proposals und die studiengangbezogene Eignung des Bewerbers zur Aufnahme des Masterstudiums in Design werden durch die Präsentation des Proposals und eines Portfolios und gegebenenfalls weiterer Arbeiten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 festgestellt.
- (2) Die Bewertung der studienfeldbezogenen Auswahl des Proposals und der studiengangbezogenen Eignung des Bewerbers erfolgt zusammengefasst nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

	Maximale Punktzahl
1. Innovative und disziplinär relevante Problemstellung	3
2. Proposalvolumen und methodische Qualität	3
3. Qualität der Präsentation	3
4. Gestalterische Kompetenzen	3
5. Wissenschaftlich konzeptuelle Kompetenzen	3
6. Berufs- und praxisbezogene Kompetenzen	3
Summe	18

Die gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens neun Punkte und in jedem Kriterium (1. - 6.) mindestens ein Punkt erreicht wurden.

Die Punkte werden entsprechend § 12 der Prüfungsordnung in Noten umgerechnet:

Punkte	Prozent	Note	verbal
18	100	1,0	sehr gut
17	94	1,3	"
16	88	1,5	"
15	83	2,0	Gut
14	77	2,3	"
13	72	2,5	"
12	66	3,0	Befriedigend
11	61	3,3	"
10	55	3,5	"
9	50	4,0	Ausreichend
8 und darunter			nicht ausreichend

- (3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Note der studiengangbezogenen Eignung die Grundlage für die Vergabe der Studienplätze.

Bei Bewerbern mit gleicher Note der studiengangbezogenen Eignung entscheidet die Abschlussnote des Erststudiums. Wer keine Abschlussnote nachweist, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgaben des § 16, Abs. 9 bis 12 der Prüfungsordnung eingeordnet.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahl- und Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse des Verfahrens werden dem Studienbewerber von den Vorsitzenden der Kommissionen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung des Auswahl- und Feststellungsverfahrens der studiengangbezogenen Eignung

Die Wiederholung des Auswahl- und Feststellungsverfahrens der studiengangbezogenen Eignung ist in der Regel mit dem darauf folgenden Verfahren möglich; die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 10 Gültigkeit

Die studienfeldbezogene Auswahl und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstrecken sich auf das geprüfte Proposal und auf den Masterstudiengang, für die sie ausgesprochen wurden. Die Gültigkeit erlischt i.d.R. nach der darauf folgenden Immatrikulationsfrist, spätestens jedoch nach Ablauf des folgenden Studienjahres. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez.
Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, 29.04.2008